

INFORMATIONEN ZUM INHALT UND ZUR ÜBERMITTLUNG DES AIFMD-REPORTINGS

Stand: Dezember 2023

INHALTSVERZEICHNIS

RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ALLGEMEINES.....	3
MELDEUMFANG.....	4
Registrierte AIFM	4
Konzessionierte AIFM	4
AIF die Hebelfinanzierung in beträchtlichem Umfang einsetzen	4
EINBRINGUNG DER MELDUNG BEI DER FMA	4
Incoming Plattform	4
XML-Files	5
Codeliste für National Codes	5
ESMA DOKUMENTE	6
RISIKOKENNZAHLEN AIF FILE 24(2), DATENFELDER 138-147, 302	6
ANSPRECHPERSONEN IN DER FMA	6

Disclaimer:

Diese Informationen gelten vorbehaltlich etwaiger Änderungen im Zuge weiterer Abstimmungen auf europäischer Ebene.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ALLGEMEINES

Das [Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz \(AIFMG\)](#) – basierend auf der [Richtlinie 2011/61/EU \(AIFMD\)](#) – sieht Meldeverpflichtungen vor. Diese werden durch die [delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 231/2013 \(EU-AIFM-VO\)](#), die [Alternative Investmentfonds Manager-Meldeverordnung \(AIFM-MV\)](#), die [ESMA Guidelines on reporting obligations under Articles 3\(3\)\(d\) and 24\(1\), \(2\) and \(4\) of the AIFMD](#), die jeweils aktuellste Fassung der [ESMA Questions and Answers on the Application of the AIFMD ESMA34-32-352](#) und der [ESMA Opinion ESMA50-164-4547](#) spezifiziert.

Gem. § 22 AIFMG haben konzessionierte AIFM regelmäßige Meldungen an die FMA zu übermitteln. Konzessionierte AIFM haben die Meldungen gem. Art. 110 Abs. 3 EU-AIFM-VO, abhängig von der Hebelfinanzierung und von verwalteten Vermögenswerten einschließlich etwaigen unter Einsatz von Hebelfinanzierungen erworbenen Vermögenswerten (gem. Art. 2 EU-AIFM-VO), quartalsweise, halbjährlich oder jährlich an die FMA zu übermitteln. Gem. § 1 Abs. 5 Z 4 AIFMG haben registrierte AIFM jährliche Meldungen an die FMA zu übermitteln. Den Meldeverpflichtungen ist gem. Artikel 110 Abs. 1 EU-AIFM-VO iVm § 2 Abs. 4 AIFM-MV spätestens innerhalb eines Monats nach dem Meldestichtag zu entsprechen, wobei für Dachfonds dieser Zeitraum um 15 Tage verlängert wird.

Die zu übermittelnden Angaben sind im Artikel 110 und 111 EU-AIFM-VO normiert und gem. § 1 Z 9 FMA-Incoming-Plattformverordnung über die [Incoming Plattform](#) bei der FMA einzubringen. Die Übermittlung selbst hat gem. § 4 AIFM-MV mittels XML-Dokumenten zu erfolgen. Das XML-Schema wird durch das auf der [ESMA-Website](#) unter „AIFMD - Reporting - XML documents - V1.2 [updated]“ abrufbare Dokument samt XML-Beispieldokumenten (unter „AIFMD reporting IT technical guidance (rev 4) [updated]“) definiert.

Gem. § 2 Abs. 5 AIFM-MV haben AIFM die Meldungen erstmals ab dem ersten Tag des ihrer Zulassung nachfolgenden Quartals zu übermitteln; die Meldungen zu AIF sind erstmals ab dem ersten Tag des der Vertriebsbewilligung nachfolgenden Quartals zu übermitteln. Beispielsweise unterliegen somit alle bis zum Ende des 3.Quartals 2014 (30.09.2014) registrierten und konzessionierten AIFM, denen Informationen vorliegen, der Meldeverpflichtung zum 31.12.2014.

Die Meldeverpflichtungen enden mit dem Tag der Auflösung. Wird ein AIF aufgelöst oder fusioniert, hat der AIFM eine letzte Meldung für den AIF mit Stichtag der Auflösung oder Fusion bis spätestens einen Monat nach dem Ende des Quartals, in dem der AIF aufgelöst oder fusioniert wird, an die FMA zu übermitteln und als Letztmeldung zu kennzeichnen. Beispielsweise hat ein AIF mit quartalsweiser Meldeverpflichtung, der am 31.10.2014 aufgelöst wird, mit Meldestichtag 31.10.2014 eine letzte Meldung bis spätestens einen Monat nach dem Ende des Quartals, in dem der AIF aufgelöst wird, an die FMA zu übermitteln. Die Meldefrist würde sohin am 31.01.2015 enden.

Disclaimer:

Diese Informationen gelten vorbehaltlich etwaiger Änderungen im Zuge weiterer Abstimmungen auf europäischer Ebene.

MELDEUMFANG

Im Rahmen des gesetzlichen Meldeumfangs (gem. Art. 110 und 111 EU-AIFM-VO iVm § 3 Abs. 1 AIFM-MV) sind alle Meldepositionen auszufüllen, sofern für den jeweiligen AIFM bzw. AIF Informationen vorliegen und die Meldeposition anwendbar ist. D.h. alle in den ESMA „AIFMD reporting IT technical guidance (rev 6) [updated]“ als „M“ (mandatory) klassifizierten Positionen sind jedenfalls zu befüllen; alle als „O“ (optional) klassifizierten Positionen sind dann zu melden, wenn die Meldeposition für den jeweiligen AIF/AIFM anwendbar ist und Informationen vorliegen.

Registrierte AIFM

Der gesetzliche Meldeumfang für registrierte AIFM umfasst das AIFM-file 24(1) und das AIF-file 24(1).

Konzessionierte AIFM

Der gesetzliche Meldeumfang für konzessionierte AIFM umfasst das AIFM-file 24(1), das AIF-file 24(1) und das AIF-file 24(2).

AIF die Hebelfinanzierung in beträchtlichem Umfang einsetzen

Gem. Art. 111 EU-AIFM-VO umfasst für AIF, die Hebelfinanzierung in beträchtlichem Umfang einsetzen, der gesetzliche Meldeumfang zusätzlich das AIF-file 24(4). Hebelfinanzierung in beträchtlichem Umfang iSd Art. 111 EU-AIFM-VO liegt dann vor, wenn der nach der Commitment-Methode gem. Art. 8 EU-AIFM-VO berechnete Wert des Exposures eines AIF seinen Nettoinventarwert dreifach übersteigt.

EINBRINGUNG DER MELDUNG BEI DER FMA

Incoming Plattform

Die Einbringung der Meldungen erfolgt über die [Incoming Plattform](#) unter „Meldewesen“, „Meldung erstellen“, „AIFMD Reporting File“ als XML-File. Für die Einbringung über die Incoming Plattform ist eine Registrierung erforderlich. Nähere Informationen zur Registrierung erhalten Sie über die Homepage der FMA bzw. über obigen Link.

Auf der Incoming Plattform kann das XML-File vor der Einbringung der Meldung gegen das XML-Schema geprüft sowie ebenfalls eine Testmeldung übermittelt werden.

Im Zuge der Meldung über die Incoming Plattform werden automatische Plausibilitätschecks zur formalen Prüfung der Meldedaten durchgeführt und bei Nichteinhaltung wird die Meldung als nicht eingelangt gewertet. Auf eine Auflistung der automatisch durchgeführten Plausibilitätschecks einzelner Meldepositionen kann auf der [FMA-Website](#) unter dem Dokument „Erläuterung der Prüfregeln AIFMD-Reporting“ sowie nach Registrierung auf der Incoming Plattform (unter „Meldewesen“, „Meldung erstellen“, Button „Erläuterung der Prüfregeln“) zugegriffen werden.

Im Falle einer fehlerhaften Meldung wird ein Fehlerreport zum Download unter „Fehlerhafte Meldungen“ bereitgestellt. Die Meldung ist in der Folge zu korrigieren und das XML-File erneut zu übermitteln. Andernfalls ist die Meldung als nicht eingelangt anzusehen.

Aufgrund nachgelagerter Plausibilitätsprüfungen und aufsichtsstatistischer Analysen kann es nach erfolgreich eingelangten und verprobten Meldungen zu weiteren Rückfragen kommen.

XML-Files

Es wird die aktuellste XML Version 1.2 verwendet, wie sie von ESMA veröffentlicht wurde (siehe ESMA Dokumente).

Auf XML-Beispieldokumente von ESMA für AIFM und AIF kann unter „AIFMD reporting IT technical guidance (rev 4) [updated]“ auf der [ESMA-Website](#) zugegriffen werden.

Auf XML-Beispieldokumente für registrierte AIFM der FMA kann auf der [FMA-Website](#) zugegriffen werden. Es ist hierbei zu beachten, dass es sich bei der Beispielmeldung um ein simples Beispiel eines registrierten AIFM handelt und tatsächliche Meldungen je nach AIFM/AIF weitere relevante Meldepositionen beinhalten können.

Codeliste für National Codes

In der Meldung ist für AIFM ein „AIFM National Code“ und für jeden AIF ein „AIF National Code“ anzugeben. Dieser Code wird von der FMA vergeben und kann als Liste „FMA Code Liste“ auf der Incoming Plattform unter „Meldewesen“, „Meldung erstellen“, Button „FMA Liste Codes“ heruntergeladen werden. In der Liste ist die „SQ_Person“ des AIFM ersichtlich, die in den Meldefiles unter „AIFM National Code“ verwendet werden soll (im Falle von Kapitalanlagegesellschaften wird die selbige ID auch für die Derivatemeldung verwendet). Weiters sind alle „SQ_AIF“ abrufbar, die in den Meldefiles für „AIF National Code“ verwendet werden sollen.

ESMA DOKUMENTE

Unter dem Link <https://www.esma.europa.eu/databases-library/esma-library/> finden sich aktuelle Dokumente (XML-Vorlagen, Tabellen & Anhänge, Ausfüllhilfen) zum AIFMD-Reporting:

ESMA34-32-352	Q&A on the Application of the AIFMD (jeweils aktuellste Fassung)
ESMA50-164-4547	ESMA Opinion on the Collection of information for the effective monitoring of systemic risk under Article 24(5), first subparagraph, of the AIFMD (jeweils aktuellste Fassung)
2014/869	Guidelines on reporting obligations under Articles 3(3)(d) and 24(1), (2) and (4) of the AIFMD
2013/1358	AIFMD reporting IT technical guidance (rev 6) [updated] (beinhaltet XML Sample Files)

RISIKOKENNZAHLEN AIF FILE 24(2), DATENFELDER 138-147, 302

Die Risikokennzahlen sind für jeden AIF anzugeben (vgl. § 3 Abs. 2 und 3 AIFM-MV). Sollte eine Risikokennzahl für den AIF nicht anwendbar sein bzw. als Wert Null angegeben werden, so ist dies im Bemerkungsfeld der jeweiligen Risikokennzahl „Risk Measure Description“ (Positionsnr. 147) zu begründen.

Die Risikokennzahlen (Positionsnr. 138 bis 147) sind als Betrag in Fondswährung anzugeben (aber nicht als absoluter Betrag). Ausschließlich der Wert des VaR (Positionsnr. 302) ist als absoluter Prozentsatz des Nettoinventarwerts anzugeben.

Nähere Details zur Berechnung der Risikokennzahlen werden durch die [ESMA Questions and Answers on the Application of the AIFMD ESMA34-32-352](#) (Q&A 84, 85 und 86 in Section III) und der [ESMA Opinion ESMA50-164-4547](#) spezifiziert.

ANSPRECHPERSONEN IN DER FMA

Bei weiterführenden Fragen hinsichtlich des AIFMD-Reportings stehen Ihnen zu inhaltlichen Fragen Mariam Schahinjan (mariam.schahinjan@fma.gv.at, 01 24959 3371) und zu technischen Fragen Norbert Fröhlich (norbert.froehlich@fma.gv.at, 01 24959 3302) als Ansprechpersonen zur Verfügung.

Disclaimer:

Diese Informationen gelten vorbehaltlich etwaiger Änderungen im Zuge weiterer Abstimmungen auf europäischer Ebene.